

12. Prozeßführung des Konkursverwalters für die Konkursmasse nach erfolgter Erlassung und Bekanntmachung des Beschlusses der Aufhebung des Konkurses.

IV. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1891 i. S. Konkursmasse K. (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. IV. 136/91.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Nach der vom Berufungsrichter aus dem mündlich vorgetragenen Inhalte der Konkursakten entnommenen, der Entscheidung zum Grunde gelegten Feststellung hat das Konkursgericht, als der Konkursverwalter D. anzeigte, daß er die Schlußrechnung angefertigt habe, die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und den Schlußtermin auf den 9. Februar 1888 angesetzt. In diesem Termine ist von dem Verwalter die Schlußrechnung vorgelegt und von der Gläubigerversammlung als richtig anerkannt worden. Die Schlußrechnung enthält folgende Bemerkung:

„An Einnahmen stehen noch zu erwarten:

5. Falls der Prozeß mit K. S. gewonnen wird, 9000 M nebst zu erstattenden Kosten. Geht der Prozeß gegen K. verloren, so reicht der Massebestand sowie die noch zu erwartende Einnahme zur Deckung der Prozeßkosten nicht aus und bleibt von den Gläubigern ein Anteil zurückzuzahlen.“

Die Gläubigerversammlung hat hierauf beschlossen, daß die Verteilung der Restmasse nach Abzug der für den Ausschluß festgesetzten Vergütungen bis zur Beendigung des gegen K. angestregten Prozesses ausgesetzt und der noch vorhandene Barbestand hinterlegt werden solle. Nachdem dann der Konkursverwalter noch eine Nachtragschlußrechnung überreicht hatte, ist am 23. November 1889 (als bereits der vorliegende Prozeß gegen K. vor dem Berufungsgerichte anhängig war) der Beschluß des Konkursgerichtes dahin erlassen:

„Der Konkurs ist durch Schlußverteilung beendet und wird daher aufgehoben.“

Dieser Beschluß ist gehörig bekannt gemacht worden. Demnächst hat am 18. September 1890 die Gerichtsschreiberei angezeigt, daß

der bisherige Konkursverwalter gestorben sei. Das Konkursgericht hat hierauf festgestellt, daß der durch die Schlußrechnung und Nachtragsrechnung nachgewiesene Massebestand nicht zur Verteilung gebracht, sondern teils bei der dortigen Vereinsbank deponiert, teils hinter der Witwe des bisherigen Konkursverwalters befindlich sei. Es hat sodann den letzteren Betrag zur Gerichtskasse eingezogen und es bei der Deposition des Überrestes belassen. Ferner hat das Konkursgericht, als ein Konkursgläubiger in einer Eingabe vom 31. Oktober 1890 gegen die Aufhebung des Konkurses protestierte, am 13. November verfügt, daß der gegenwärtig als Verwalter die Konkursmasse im Prozesse vertretende Bureaugehilfe R. zum Konkursverwalter ernannt werde. Hiervon hat es dem Gemeinschuldner und dem Gläubigerausschusse Nachricht gegeben und dem neu bestellten Konkursverwalter den baren Massebestand, sowie das Buch über die bei der Volksbank hinterlegte Summe ausgehändigt, auch dem Anwalte der Klägerin eine Bescheinigung dahin erteilt, daß der Konkurs noch nicht beendet sei.

Auf Grund dieser Feststellung gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse, daß freilich die gesetzliche Voraussetzung des Aufhebungsbefchlusses, daß der Konkurs sachlich erledigt sei, nicht vorgelegen habe, weil der Verwalter nicht nur nicht auf die Fortführung des Prozesses gegen R. verzichtet, sondern die Gläubigerversammlung ausdrücklich die Verteilung der Masse von der Beendigung dieses Prozesses abhängig gemacht habe, daß aber trotzdem der Aufhebungsbefschluß, weil er einmal erlassen und unanfechtbar sei, die Folge haben müsse, daß der frühere Gemeinschuldner die Verfügung über sein Vermögen wieder erlangt und die Vertretung durch den Konkursverwalter aufgehört habe.

Mit Recht wird diese Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes von der Revision als rechtsnormverlegend angefochten. Aus dem Vollzuge der Schlußverteilung und dem die Aufhebung des Konkurses aussprechenden Beschlusse des Konkursgerichtes folgt nicht das gänzliche Erlöschen der dem Konkursverwalter zustehenden Befugnis zur Vertretung der Masse. Der §. 153 R.O. hebt verschiedene Fälle hervor, in welchen diese Vertretungsbefugnis trotz des Vollzuges der Schlußverteilung und des nach der Abhaltung des Schlußtermines (§. 151 a. a. D.) zu erlassenden Beschlusses der Aufhebung des Konkurses

verfahrens fortbauert. Die Fortbauer findet statt, wenn nach dem Vollzuge der Schlußverteilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder wenn Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, oder wenn nach dem Vollzuge der Schlußverteilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden. In diesen Fällen ist zwar nur die nachträgliche Verteilung der sich ergebenden Beträge als die Aufgabe des Verwalters bezeichnet. Allein es liegt auf der Hand, daß der Verwalter auch in der Zwischenzeit bis zur künftigen Verteilung die Verfügung über die zu verteilenden Beträge behalten und daß ihm auch, wenn die Beträge im Streit befangen sind, die Vertretung der Konkursmasse in den die Beträge betreffenden Prozessen zustehen muß. Hiernach ist, wenn der Betrag einer Forderung, welche noch den Gegenstand eines Rechtsstreites bildet, bei der Schlußverteilung einer Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist, der Verwalter auch nach der Schlußverteilung für berechtigt zu erachten, die Konkursmasse in einem solchen Rechtsstreite zu vertreten. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen solchen, in dem Schlußverteilungstermine nach dem Beschlusse der Gläubigerversammlung der künftigen Verteilung vorbehaltenen Betrag, der bereits zur Zeit des Schlußverteilungstermines den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites gegen den Beklagten bildete. Auch hier kann daher die Abhaltung des Schlußtermines keinen Grund für die Annahme abgeben, daß die Vertretungsbefugnis des Verwalters für die Fortführung des Rechtsstreites erloschen sei. Nun ist freilich in dem fraglichen Konkursverfahren nicht bloß der Schlußverteilungstermin abgehalten, sondern auch vom Konkursgerichte der Beschluß, betreffend die Aufhebung des Verfahrens, erlassen und gehörig bekannt gemacht worden. Allein bei richtiger Auffassung der Bedeutung und des Zweckes der in dem §. 153 R. O. gegebenen Vorschriften kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Voraussetzungen des §. 153 Abs. 1 vorliegen, durch den Aufhebungsbeschluß die Befugnis des Konkursverwalters zur Prozeßführung für die Konkursmasse behufs der Erstreitung eines der nachträglichen Verteilung vorbehaltenen Forderungsbetrages so wenig beseitigt sein kann als die Befugnis des Verwalters zur nachträglichen Verteilung des demnächst erstrittenen Betrages, daß vielmehr die Tragweite des Aufhebungsbeschlusses durch die dem Abs. 1 ent-

---

sprechenden Ausnahmen beschränkt wird. Es ist hiernach der Verwalter der Konkursmasse zur Fortführung des gegenwärtigen Rechtsstreites berechtigt und deshalb das Berufungsurteil, welches ihm diese Vertretungsbefugnis abspricht, zum Zwecke anderweiter Verhandlung und Entscheidung aufzuheben.“